

Nebenbeschäftigung

VBG § 5, LDG § 40

Der/Die Landeslehrer*in darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn/sie an der Erfüllung seiner/ihrer dienstlichen Aufgaben hindert, die Vermutung seiner/ihrer Befangenheit hervorruft oder sonstige dienstlichen Interessen gefährdet. Er/Sie hat jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung bzw. deren Änderung unverzüglich zu melden. Lehrer*innen in Teilzeitbeschäftigung (lt. MSchG/VKG) benötigen eine Genehmigung der Dienstbehörde.

Meldepflichtig ist auch die Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechtes.

Genehmigungspflichtig ist außerdem der Betrieb einer Privatschule oder Privatunterricht an Schülern*innen der eigenen Schule und die Aufnahme solcher Schüler*innen in Kost und Quartier.